

Preisblatt 4 (vorläufig)*
Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung
- Netzreservekapazität -
im Rahmen der Nutzung von Elektrizitätsverteilungsanlagen der GeraNetz GmbH (GNG)
(Netznutzungsentgelte NNE)
gültig ab 1. Januar 2025

Netznutzer mit eigener Stromerzeugung können separat zur vorzuhaltenden Netzkapazität beim Netzbetreiber Netzreservekapazität definierter Maximalleistung mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden p. a. bestellen.
 Die bestellte Netzreservekapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden.

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ¹ -	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/ kW*a	€/ kW*a	€/ kW*a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	64,59	77,50	90,42
Mittelspannung (MS)	69,84	83,81	97,78
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	82,93	99,51	116,10
Niederspannung (NS)	113,27	135,92	158,58

¹ Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer und der Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Reserveinanspruchnahme müssen dem Netzbetreiber unverzüglich gemeldet und auf Verlangen nachgewiesen werden. Für die Zeit der Reserveinanspruchnahme ist die über die Jahreshöchstleistung des Normalbezugs hinausgehende Leistung maximal bis zur Höhe der bestellten Netzreservekapazität maßgeblich. Bei einer Inanspruchnahme der bestellten Netzreservekapazität von mehr als 600 Stunden kommt stattdessen die allgemeine Gleichzeitigkeitskurve des entsprechenden Netzbereiches für den Gesamtbezug zur Anwendung; der Gleichzeitigkeitsgrad beträgt jedoch mindestens 0,35.
 Wird die bestellte Netzreservekapazität um bis zu 10 % überschritten, kommt für die Leistungsüberschreitung der gleiche Preis wie für die bestellte Netzreservekapazität zur Anwendung.
 Wird der Bestellwert um mehr als 10 % überschritten, wird für die darüberhinausgehende Überschreitungsleistung der volle Jahres-Leistungspreis (Gleichzeitigkeitsgrad 1,0) erhoben.
 Die GNG ist nicht verpflichtet, für die Kunden eine höhere Netzkapazität als die bestellte vorzuhalten. Bei erhöhter Netzinanspruchnahme und fehlender Netzkapazität kann der Netzbetreiber zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes Abschaltungen bei diesen Netznutzern vornehmen.

* Die GeraNetz GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2025 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 1. Januar 2025 vorbehalten bleiben müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf die wir keinen Einfluss haben. Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender Bescheide der Bundesnetzagentur oder anderer regulatorischer Vorgaben ergeben. Wir weisen darauf hin, dass solche Änderungen unter Umständen zu einer Erhöhung der veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte führen können.